

Vermeidbare Haftungsfallen für Pferdebetriebe

Fachgruppe Pferdebetriebe, WK OÖ, 20.1.2026



RECHTSANWALTSKANZLEI
DR. OLLINGER

Die Wohlfühlkanzlei der Pferdewelt



Haftungsausschluss

Die vorliegende Präsentationsunterlage stellt lediglich einen Überblick über das vorgetragene Thema dar.

Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, gibt teilweise die Meinung der Autorin wieder und kann keinesfalls die Beratung im Einzelfall und die Konsultation diverser Berater (Rechtsanwälte, Steuerberater, sonstige Berater) ersetzen.

Der Inhalt wurde unter größtmöglicher Sorgfalt erstellt, ist jedoch ohne Gewähr.

Eine Haftung aus der vorliegenden Präsentationsunterlage ist ausgeschlossen.

Überblick I

- I. Haftungsausschluss?
- II. Überblick Haftungsrisiken
- III. Haftung – Überblick
- IV. Allgemeine Haftungsfallen für Pferdebetriebe
- V. Die Verwahrerhaftung des Reitstallbetreibers
- VI. Tierhalterhaftung

Überblick II

- VII. Haftung als Arbeitgeber
- VIII. Haftung des Reitlehrers / der Reitschule
- IX. Haftung bei der Vermietung von Pferden
- X. Weitere Beispiele für (vermeidbare) Haftungsfälle
- XI. Rechtlich und faktisch „sichere“ Gestaltung meines Reitangebotes
- XII. Tipps zur Absicherung nach einem Unfall (juristische Komponente)



TEIL I

Der Weisheit letzter Schluss: Haftungsausschluss?

Haftungsausschluss?

- Ausschluss:
 - im KSchG-Bereich:
 - nur für Sachschäden bei leichter Fahrlässigkeit möglich
 - unzulässig: grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz
 - Vorsatz / grobe Fahrlässigkeit: sittenwidrig (auch B2B)
 - leichte Fahrlässigkeit: unzulässig bei Kardinalspflicht
- Tierhalterhaftung: faktisches Problem

Was tun?



Lösungen?

- Einhaltung Sorgfaltsmaßstab / Gefahrenbeherrschung
- Aufklärung
- Gute Absicherung durch Versicherungen



TEIL II

Überblick Haftungsrisiken



Überblick Haftungsrisiken

	Verschuldenshaftung / Haftung aus Vertrag	Tierhalter- haftung	Verwahrer- haftung
Reiter (fremdes/eigenes Pferd)	?	? / ✓	-
Vermieter (kurz-/langfristig)	✓	eher nein / ✓	-
Vermieter	✓	✓	-
Reitlehrer (fremdes/eigenes Pferd)	✓	wohl nein / ✓	-
Pferdehaltung / Einstellbetrieb (fremde/eigene Pferde)	?	? / ✓	✓
Kutschenfahrer (eigene Pferde)	✓	✓	-



TEIL III

Haftung – Überblick



Allgemeines zur Haftung

Haftung

= **Einstehen für eine Schuld** bzw Verantwortung für einen Schaden

Voraussetzungen

- **Schaden** (vermögensrechtlicher-, körperlicher und ideeller Nachteil)
- **Kausalität** (Verhalten des Schädigers hat zum Schaden geführt)
- **Rechtswidrigkeit** (Verstoß gegen vertragliche/gesetzliche Pflichten)
- **Verschulden** (Vorsatz/Absicht oder Fahrlässigkeit/Versehen)



„Der Sorgfaltsmaßstab“

allgemeiner	erhöhter
Verhalten eines maßgerechten Durchschnittsmenschen	Verhalten eines maßgerechten Fachmannes
generell anzuwenden	für bestimmte Berufsgruppen (Sachverständigenhaftung)
zB Tierhalter	zB Reitlehrer, Reitstall, Tierarzt
Einzelfallentscheidung	



Haftung aus Vertrag / Delikt / Spezialtatbestände

Haftung aus Vertrag

- vorhandene **Vertragsbeziehung**, zB Reitlehrer, Reiterhof
- Haftung ab leichter Fahrlässigkeit
- Beweislastumkehr hinsichtlich Verschulden

Haftung aus Delikt

- **keine Vertragsbeziehung**, zB Passant, Zuschauer Turnier
- Haftung erst ab grober Fahrlässigkeit
- Beweislast vollständig beim Opfer

Spezialtatbestände

- Tierhalterhaftung
- Verwahrerhaftung



TEIL IV

Allgemeine Haftungsfallen für Pferdebetriebe



Haftungsfallen für Pferdebetriebe

Rechtsverhältnis	Haftung als
Einstellvertrag	Werkunternehmer, Vermieter, Verwahrer
Eigentümer von Pferden, Beritt	Tierhalter, Verschuldenshaftung
Haftung für Angestellte	Arbeitgeber (DHG)
Reitlehrer/Reitschule	Ausbildner, Aufsichtspflichtiger
Vermietung von Pferden	Vermieter

Verkehrssicherungspflicht – Judikatur I

Verletzung durch einen Dritten während Reitunterricht

(LG Berlin 24.2.2002, 5 O 209/99)

Sachverhalt:

- **Reitlehrerin** erteilte einer Gruppe von Reitschülern Unterricht, während sie sich **mit anderen Reitschülerin unterhielt**.
- Eine Reitschülerin verließ Halle, **schloss** jedoch das **Tor nicht**.
- **Tor schwang zurück**, wodurch sich Anschlaglasche in Oberschenkel der am Pferd herannahenden 10jährigen Klägerin bohrte.
- Klägerin erlitt breite **Risswunde** am Oberschenkel sowie brach Stück ihres **Eckzahnes** ab.

Verkehrssicherungspflicht – Judikatur II

Entscheidung:

- Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch Reitlehrerin/Betreiberin des Reitstalles
- Pflicht, Reitunterricht so zu organisieren, dass die **vom Unterricht ausgehende Gefährdung möglichst gering gehalten** wird
 - Reitschülern ist größtmögliche Aufmerksamkeit zu schenken
 - durch Gespräch mit Reitschülerin verletzte sie Pflicht
- Pflicht, **hohe Anforderungen an die Sicherheit der Reitanlage** zu stellen
 - Öffnung des Tores in die Reithalle hinein hätte verhindert werden müssen (stattdessen Schiebetor)



Pflege des Reitareals – Judikatur I

Pflege des Reitareals

(OGH 29.5.2001, 1 Ob 116/01t)

Sachverhalt:

- Viereck wies auf Grund der Wettersituation **tiefe Bodenunebenheiten** auf.
- Klägerin ritt ihr Pferd am Viereck, beendete ihren Ritt und stieg ab.
- Dabei **verknöchelte** die Klägerin auf Grund einer Vertiefung.

Pflege des Reitareals – Judikatur II

Entscheidung:

- Beweis wurde erbracht, dass **der Unfall mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit unterblieben** wäre, wäre das Reitareal **ordnungsgemäß gepflegt** worden.
- Klägerin hätte das **Reiten** an diesem Tag entweder **unterlassen** oder **besondere Vorsicht** walten lassen müssen.

→ **Verschuldensteilung 2:1** zu Lasten der Klägerin



TEIL V

Die Verwahrerhaftung des Reitstallbetreibers



Pferdeeinstellungsvertrag

= Übernahme der Obsorge für ein Tier

→ Verpflegung, Verwahrung, Obsorge

1. verwahrungsrechtliche Elemente: Verwahrung und Rückgabe
2. mietvertragliche Elemente: Überlassung eines Raumes (Box)
3. werkvertragliche Elemente: Pflege und Versorgen

→ entgeltlicher Verwahrungsvertrag



Verwahrungsvertrag

*„Wenn jemand eine **fremde Sache in seine Obsorge** übernimmt;
so entsteht ein Verwahrungsvertrag.“*

(§ 957 Satz 1 ABGB)



Hauptpflicht des Verwahrers

*„Die **Hauptpflicht** des Verwahrers ist: die ihm anvertraute Sache durch die bestimmte Zeit sorgfältig zu bewahren, und nach Verlauf derselben dem Hinterleger **in eben dem Zustande**, in welchem er sie übernommen hat, und mit allem Zuwachse **zurückzustellen**.“*

(§ 961 ABGB)



Verjährung

- allgemeine Verjährungsfrist: 3 Jahre

Ersatz- und Aufwandsersatzansprüche:

- Geltendmachung **innen 30 Tagen** ab Zurückstellung des Pferdes
- außergerichtliche Geltendmachung in diesem Zeitraum reicht
- allgemeine Verjährungsfrist: 3 Jahre



Pferd stirbt in Box – Judikatur I

(OGH 25.05.2016, 9 Ob 47/15z)

Sachverhalt:

- Klägerin beauftragte Sportstall zum **Beritt und Unterbringung in Boxen** für zwei Pferde
- In der nächsten Nacht verding sich Stute der Klägerin mit einem Hinterbein in den Gitterstäben der Box, wie es dazu gekommen ist steht nicht fest
- trotz tierärztlicher Versorgung verendete das Pferd



Pferd stirbt in Box – Judikatur II

Entscheidung:

- Die Klägerin hat die Stute in gesundem Zustand übergeben
- Die **Ursache** für den Tod der Stute blieb **ungeklärt**
- Einstellvertrag = Verwahrungsvertrag

→ ACHTUNG:

unaufgeklärte Schadensursache geht immer zu
Lasten des Verwahrers!



Pferd stirbt in Box – Judikatur III

*„Im Hinblick auf die unaufgeklärte Ursache des Todes der Stute der Klägerin kommt es nach der Rechtsprechung nicht mehr auf einen Nachweis der Kausalität an, weil dieser Umstand zulasten des Verwahrers geht. Dem Beklagten wäre es nach den bereits feststehenden Verfahrensergebnissen **nicht gelungen aufzuklären**, wie es **ohne sein Verschulden zur Verletzung** der Stute der Klägerin mit tödlichen Folgen gekommen ist.“*

(OGH 25.05.2016, 9 Ob 47/15z)



Aber: keine Haftung für Zufall

*„Der Verwahrer haftet dem Hinterleger für den **aus der Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge** verursachten Schaden, aber **nicht für den Zufall**; selbst dann nicht, wenn er die anvertraute, obschon kostbarere Sache, mit Aufopferung seiner eigenen hätte retten können.“*

(§ 964 Satz 1 ABGB)

Tod durch Elektrozaun? – Judikatur I

eigener Fall – 2024

Sachverhalt:

- Wertersatz für eine auf der Aufzuchtswaide verendete Jungstute, die sich aufgrund eines Gewitters offenbar in einer **Schlaufe des Elektrozaunes** verfangen hat.
- Geprüft wurde, ob die **Art der Einzäunung** bzw Abtrennung der Pferdekoppel in Form eines Elektrozaunes mangelhaft bzw inadäquat war.





Tod durch Elektrozaun? – Judikatur II

Gutachten des SV:

*„Ein Zaun in einer derartigen Ausführung ist für die Trennung von Portionsweiden von Jungpferdeherden als **ungeeignet** anzusehen. (...)“*

„Elektrozaunbänder müssen straff gespannt sein, dürfen keine durchhängenden Stellen aufweisen sowie keine Schlingen bilden, an denen sich Pferde verletzen können.“

→ Beendigung des Verfahrens durch Vergleich



Verwahrungsvertrag – Haftungsausschlüsse?

Haftungsausschlüsse innerhalb der allgemeinen Grenzen zulässig:

zulässig	unzulässig
leichte Fahrlässigkeit bei Sachschäden	einseitiger genereller Haftungsausschluss
betragliche Beschränkung (B2B)	Haftungsausschluss für Kardinalspflicht
	Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit
	Personenschäden
	sittenwidrige betragliche Beschränkung
	ungewöhnliche Bestimmung

Empfehlungen

- Haftpflichtversicherung
 - Versicherungssumme – teure Sportpferde
 - Gehilfe = Haftung des Betriebs
- Einstellvertrag: Kenntnis des Einstellers festhalten, kann Haftung reduzieren
- vorbereiten auf Ernstfall/Schulung
- Beweise sichern
- Obduktion?

Checkliste für Unfälle im Einstellbetrieb:

<https://pferde-rechtsanwalt.at/service/checkliste-unfaelle-einstellbetrieb/>



TEIL VI

Tierhalterhaftung

Tierhalterhaftung I

*„Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu **angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt** hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, **wenn er nicht beweist**, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.“*
(§ 1320 Abs 1 ABGB)

- Tierhalter = wer die Herrschaft über das Tier ausübt
- Beweislastumkehr
- Einzäunung

Tierhalterhaftung II

*„Auch [**Holz- oder Drahtmaschengitterzäune**] bieten zwar **keinen vollen Ausbruchschutz**, sie stellen aber doch nicht, wie Elektrozäune, bloß eine im Panikfalle absolut unwirksam bleibende psychische Schranke dar, sondern bilden nach aller Erfahrung mit solchen seit jeher gebräuchlichen Zäunen jedenfalls **ein grundsätzlich auch die Fluchtrichtung mitbestimmendes physisches Hindernis.**“*

(2 Ob 11/85)

Tierhalterhaftung III

*„Der Umstand, dass **Elektrozäune** in Vorarlberg auch bei der Verwahrung von Pferden **zunehmend gebräuchlich** sind und von der zuständigen Interessenvertretung grundsätzlich für hinreichend gehalten werden, **besagt nicht**, dass ein solcher Zaun die **Schutzfunktion erfüllt**, die ihm zur Sicherung Dritter vor der Tiergefahr zukommen soll.“*

(2 Ob 11/85)



Tierhalterhaftung IV

*„Die durch auf die Straße laufende Pferde in hohem Grade gefährdeten Teilnehmer am Straßenverkehr müssen [...] **keineswegs einen um des finanziellen Vorteiles des Pferdehalters willen verminderten Schutz in Kauf** nehmen.“*

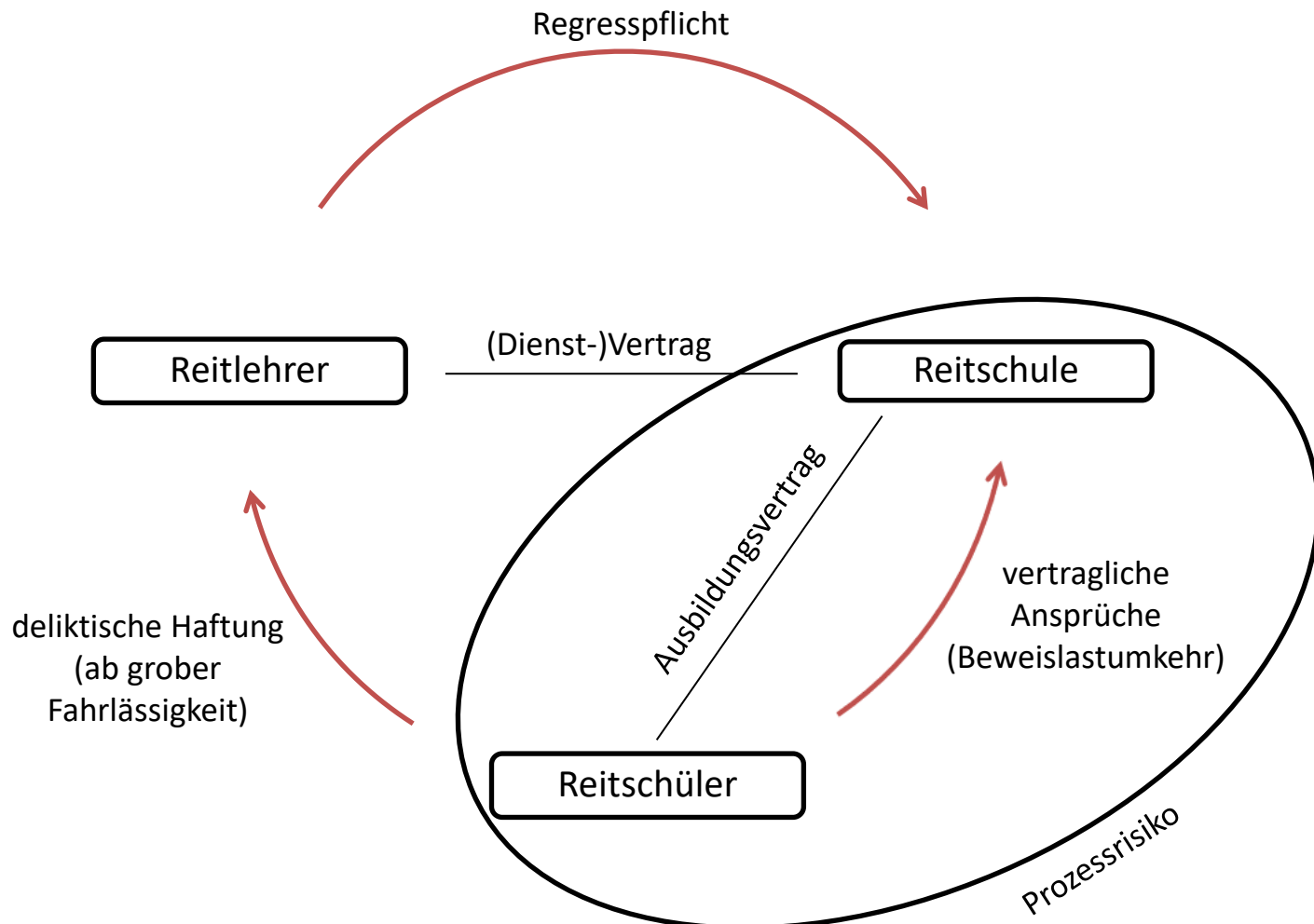
(2 Ob 11/85)



TEIL VII

Haftung als Arbeitgeber

angestellter oder selbstständiger Reitlehrer? Arbeitgeberproblematik





TEIL VIII

Haftung des Reitlehrers / der Reitschule

Reitlehrer / Reitschule I

Ausbildungsvertrag/Aufsichtspflicht bei Minderjährigen

Faktische Haftungsfallen:

- Ausrüstung von Pferd und Reiter
- Wahl der Route/des Pferdes

*„Organisation des Reitunterrichts so, dass Reitschüler **nicht in stärkerem Maße gefährdet** werden, als dies bei jedem Reitunterricht naturgemäß der Fall ist.“*

(OLG Koblenz 16.3.2006, 5 U 1708/05)

Reitlehrer / Reitschule II

Weitere Haftungsfallen:

- Wer ist Vertragspartner – geschiedene Eltern, Klient beim heilpädagogischen Reiten
- Wer entscheidet, ob Klient reiten darf?
- Aufsichtspflicht des Reitpädagogen?
- Verborgene von Reithelmen? / Erlaubnis Fahrradhelm?

Nutzen: vertragliche Möglichkeiten

- AGBs: zB Absagepflicht 48 Stunden vorher



Zusammenfassung: Aufgaben des Reitlehrers

- Risikominimierung / Gefahrenbeherrschung / Verkehrssicherungspflicht
- erhöhte Anforderungen an die Aufsicht und Betreuung bei beeinträchtigten Zielgruppen
- keine Haftung für unvorhersehbare Unfallgeschehen
- (zusätzliche) Haftung des Reitstallbetreibers denkbar?



Tipps zur Absicherung

- ausführliches Erstgespräch
- Heilpädagogik: Anforderung einer ärztlichen Bestätigung
- schriftlicher Vertragsabschluss (keine Pflicht, aber empfohlen)
- Online-Muster für Vertragsbedingungen für Reitlehrer, Reitschulen, Reitpädagogen, Heilpädagogen etc:
<https://www.pferde-rechtsanwalt.at/service/online-vertragsservice-pferd/>



TEIL IX

Haftung bei der Vermietung von Pferden

Vermietung von Pferden

*„Der Vermieter eines Pferdes ist verpflichtet, den Mieter auf besondere Eigenschaften des Pferdes wie **starkes Temperament, häufiges Ausschlagen, Beißen, den Hang zum Ausbrechen, ungewöhnliches Verhalten beim Reiten im Gelände oder im Rahmen einer Reitergruppe**, etc, aufmerksam zu machen.*

*Hingegen muss er dem Reiter **nicht wegen seiner reiterischen Unerfahrenheit** die gewünschte Vermietung eines Reitpferdes **abschlagen** [...].“*

(RIS-Justiz RS0023283)



Haftungsausschluss bei der Vermietung von Pferden?

- Vereinbarung
- Informationsblatt über die Eigenheiten des Pferdes

→ Unterschrift einholen (Beweis!)



TEIL X

Weitere Beispiele für (vermeidbare) Haftungsfälle

Spaß in der Halle? – Judikatur I

eigener Fall – Landesgericht Steyr 2017

Sachverhalt:

- Die 10-jährige Klägerin verbrachte mit ihrer Familie **Urlaub am Bauernhof** beim Beklagten, der einen Reiterhof mit Zucht und Reitangebot für Kinder und Jugendliche betrieb.
- Vor dem Urlaub absolvierte die Klägerin **ca 15 Reitstunden an der Longe im Schritt und Trab**.
- Die Klägerin ritt am Ankunftstag und am Folgetag je 1 Reitstunde mit 4 weiteren Kindern in der Bahn. Der **Beklagte verschaffte sich keinen Überblick über das Können** der Klägerin und besprach dieses nicht mit den Eltern.
- Am zweiten Tag ritt die Klägerin als Schlusslicht, fiel zurück und der Beklagte gab ihr eine **Gerte mit der Aufforderung**, diese einzusetzen. Die Klägerin befolgte dies mehrfach, jedoch nicht übertrieben. Das Pferd verfiel in schnellen Trab, lief auf das Vorderpferd auf, buckelte leicht und die Klägerin **stürzte vom Pferd** und verletzte sich schwer.



Spaß in der Halle? – Judikatur II

eigener Fall – Landesgericht Steyr 2017

Entscheidung:

- Der Beklagte hätte schon am Ankunftstag **erkennen müssen**, dass die **Klägerin** noch **nicht in der Lage** war, **frei** in der Gruppe zu reiten.
- Als sie am 2. Tag zurückfiel (Schlusslicht) hätte sie der Beklagte korrekterweise **aus der Gruppe und an die Longe nehmen** müssen (spätestens da). Auch die „**Bewaffnung**“ mit einer **Gerte war fachlich nicht korrekt**.
- Der Beklagte hat daher seine **vertragliche Nebenpflicht** für die Sicherheit der mj Klägerin in zumutbarer Weise zu sorgen, schuldhaft **verletzt**.

Verletzung der Kutscheninsassen

eigener Fall – BG Graz-West 2021:

- Ortscheit-Riemen selbst „zusammengebastelt“
- Pferde gehen durch; Ortscheit-Riemen reißt
- Kutscherin schreit: „Springts ab“
- Insassen springen ab, einige verletztten sich

→ strafrechtlicher Freispruch

→ zivilrechtliche Haftung für Schadenersatz (Schmerzensgeld)



TEIL XI

Rechtlich und faktisch „sichere“ Gestaltung meines Reitangebotes

Tipps zur Absicherung – im Vorfeld I

- Aufklärungspflichten einhalten
- Vorsicht bei Auswahl der Hilfspersonen
- bei Reitangebot:
 - ausführliches **Erstgespräch**
 - Informationsblatt, AGBs – unterschreiben! Datieren!
 - Setting, „passendes“ Pferd, Ausrüstung
- bei Einstellvertrag/Vermietung:
 - Vertragsgestaltung nutzen

Haftungsausschluss: hält im Regelfall nicht



Tipps zur Absicherung – im Vorfeld II

intensive Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen empfohlen

Angebote nutzen:

- Professionelle Verträge, zB Einstellvertrag
- Online-Services (Vertragsmuster, Haftungspakete)
<https://www.pferde-rechtsanwalt.at/service/pferdeservice-online/>
- Profi-Seminar für Einstellbetriebe <https://www.pferde-rechtsanwalt.at/service/profi-seminar-fuer-reitstallbetreiber/>
- online-Kurse verschiedenster Art
- Buch Haftungsfall Pferd

Exkurs: Haftpflichtversicherung

Bedeutung der Haftpflichtversicherung:

- Abwehr / Deckung von Schadensfällen und Haftungsrisiken
- Abdeckung der Kosten für Gerichtsverfahren und Schadenersatz
- Empfehlung: Prüfung des Deckungsumfangs und der Versicherungssumme
- Risiko: sonst unbegrenzte persönliche Haftung bei Unfällen

Deckung bei grober Fahrlässigkeit:

- Prüfung, ob grobe Fahrlässigkeit im Versicherungsschutz enthalten ist



TEIL XII

Tipps zur Absicherung nach einem Unfall (juristische Komponente)

Tipps zur Absicherung – nach einem Haftungsfall (Unfall) I

Sofort:

1. Kontaktdaten anwesender unbekannter Zeugen aufnehmen
2. Umstände klären
3. Beweise sichern

Anschließend:

- Haftpflichtversicherung verständigen
- Beratung in Anspruch nehmen

Tipps zur Absicherung – nach einem Haftungsfall (Unfall) II

mögliche zu sichernde Beweise:

- Fotos und Videos anfertigen
 - vom Pferd
 - von der Umgebung
 - von einer allfälligen Einzäunung
 - von sonstigen wesentlichen Umständen
- allenfalls Polizei involvieren
- Gedächtnisprotokoll anfertigen
- Gedächtnisprotokolle von Zeugen anfordern

Checkliste für Unfälle im Einstellbetrieb: <https://www.pferderechtsanwalt.at/service/checkliste-unfaelle-einstellbetrieb/>



DANKE für Ihre Aufmerksamkeit!



Profi-Seminare für Reitstallbetreiber

- Live, Online, Hybrid
- Seminar im kleinsten Rahmen (max 6 Teilnehmer)
- Erarbeitung individueller Fragestellungen
- Abklärung der wesentlichsten Rechtsfragen, Vertragsklauseln und Herausforderungen für Reitstallbetreiber

INFOS unter www.pferde-rechtsanwalt.at

Rubrik „Leistungen für Reitbetriebe“

Anmeldung unter anmeldung@ra-ollinger.at



Online Services

VERTRAGSMUSTER

- einfacher Pferdekaufvertrag
- verschiedene Zusatzklauseln zum Pferdekaufvertrag
- Schenkungsvertrag
- Mitreiter-Vereinbarung
- Beistellpferd-Vereinbarung
- Schutzvertrag mit/ohne Eigentumsübergang
- Haftungsausschlüsse/Informationsblätter

HAFTUNGSPAKETE (Infovideos, Muster, Buch) für:

- Einstellbetriebe/Einstellverträge
- Reitlehrer/Reitpädagogen/Heilpädagogen
- Komplettpaket Haftungsminimierung

Homepage: www.pferde-rechtsanwalt.at





Buchtipps

HAFTUNGSFALLE PFERD

**Zentrale Rechtsfragen rund
ums Pferd praktisch dargestellt**

Standard-Edition

Reitpädagogik-Sonderedition

PFERDEKAUF

**Zentrale Rechtsfragen –
Praktisch dargestellt mit
Musterteil**



———— *Master Class* ———— DIE RECHTS-GALOPPADE



Geballtes Pferderechts-Wissen in 20 Master Classes
mit Pferderechts-Expertin Dr. Nina Ollinger

online · praxisnah · stets verfügbar · laufend erweitert

www.die-akademie.cc



Dr. Nina Ollinger, LL.M.

**Inhaberin der Wohlfühlkanzlei
Rechtsanwältin**



Ausbildung:

**Mag.iur. und Dr.iur. an der
Universität Wien
Master of Laws am King's College
London**

Schwerpunkte:

**Pferderecht
Franchiserecht
Zivil- und Unternehmensrecht**

Zahlreiche

Publikationen und Vorträge

**Autorin der Bücher:
Haftungsfalle Pferd
Pferdekauf**

**Mehr Informationen auf
www.pferde-rechtsanwalt.at
www.ra-ollinger.at**



RECHTSANWALTSKANZLEI DR. OLLINGER

Die Wohlfühlkanzlei der Pferdewelt

3002 Purkersdorf | Hauptplatz 5
4814 Altmünster | Grasberg 30 (Nebenstelle)
3400 Klosterneuburg | Rathausplatz 11 (Nebenstelle)
3003 Gablitz | Nestroygasse 1a (Nebenstelle)

T: 02231 / 22365
F: 01 / 342 42 300 300
E: office@ra-ollinger.at
W: www.ra-ollinger.at